

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1323-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
14.12.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Stadtparkasse Oberhausen

hier: Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Rat der Stadt stellt fest, dass die Entsendung von Herrn Tscharke als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) – Beschlusspunkt Nr. 4 des Ratsbeschlusses vom 16.11.2015, Drucks.-Nr. B/16/1200-02 – gegenstandslos ist.

Vorsorglich wird der Beschlusspunkt Nr. 4 des o. g. Ratsbeschlusses vom Rat der Stadt aufgehoben.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 02.12.2015	Datum	Datum	Datum 04.12.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1323-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache Nr. : B/16/ 1200- 02

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Mit seinem Amtsantritt als Oberbürgermeister ist die Mitgliedschaft des Herrn Schranz in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) zunächst gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Satzung des RSGV erloschen. Somit ist Herr Schranz auch als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse (Herrn Große Brömer) ausgeschieden, den der Rat der Stadt als Mitglied in die Verbandsversammlung des RSGV gem. § 5 Abs. 2 lit. a der Satzung des RSGV entsandt hat. Damit kann Herr Schranz nicht mehr die 1. Stellvertreterfunktion des Verwaltungsratsvorsitzenden in der Verbandsversammlung ausüben.

Über die Nachfolge der von Herrn Schranz wahrgenommenen Mandate hat der Rat der Stadt am 16.11.2015 entschieden. Danach wurde Herr Schranz als Mitglied in den Verwaltungsrat und als erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestimmt. Außerdem wurde Herr Schranz als Hauptverwaltungsbeamter gem. § 5 Abs. 2 der Satzung des RSGV in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt. Als letzte zu besetzende Funktion besetzte der Rat der Stadt die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden in der Verbandsversammlung mit Herrn Tschärke.

Nachdem der Sparkasse das Ergebnis der Nachbesetzung durch den Rat der Stadt bekannt gegeben wurde, teilte die Sparkasse am 20.11.2015 mit, dass auf Grund des Ergebnisses einer Prüfung durch den RSGV die Besetzung der ersten Stellvertreterposition für den Verwaltungsratsvorsitzenden nicht eröffnet sei und die Position daher bis auf weiteres unbesetzt bleiben müsse. Die Stellvertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden könne durch den zweiten Ersatzvertreter, Herrn Runkler, wahrgenommen werden.

Zur Begründung führt der RSGV aus, dass der Vorsitzende im Verwaltungsrat als Mitglied in der Verbandsversammlung zwar grundsätzlich durch seinen Vertreter im Amt, also durch den ersten stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden (dies ist Herr Schranz s.o.), vertreten würde. Hierbei würde Herr Schranz jedoch in der Verbandsversammlung zwei Stimmrechte ausüben; einerseits aufgrund seiner Entsendung als Hauptverwaltungsbeamter gem § 5 Abs. 2 lit b) andererseits als erste Stellvertretung im Verhinderungsfall von Herrn Große Brömer. Zur Vermeidung dieser doppelten Stimmrechtsausübung könne im Fall der Verhinderung von Herrn Große Brömer, der zweite Stellvertreter, Herr Runkler, die Stellvertretung ausüben. Für die Besetzung des Mandates aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates – wie in der Beschlussvorlage vorgesehen – gäbe es keine Grundlage in der Satzung, so dass kein Vertreter für den Verwaltungsratsvorsitzenden entsandt werden könne.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1323-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53

54 Bei der Bewertung der Rechtsauffassung des RSGV ist im Wesentlichen zu bemerken, dass die
55 Regelungen der Satzung für die Stellvertretung der Mitglieder heterogen ausgestaltet sind. Im
56 Grundsatz bestimmt § 5 Abs. 3 S. 1 der Satzung des RSGV, dass die Mitglieder von ihren
57 Stellvertretern im Amt vertreten werden. In den folgenden Sätzen wird von diesem Grundsatz für die
58 ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, die auch für die Verbandsversammlung wählbar sind,
59 abgewichen. Obwohl auch diese Stellvertreter als Mitglieder des Verwaltungsrates besitzen, sollen in
60 diesem Fall ausdrücklich Vertreter und Ersatzvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des
61 Verwaltungsrates durch den Träger bestimmt werden

62

63 Folglich ist die Besetzung der Stellvertretung in der Verbandsversammlung nicht einheitlich geregelt.
64 Wegen der besonderen Konstellation der Bestimmung des ersten Stellvertreters des
65 Verwaltungsratsvorsitzenden durch den Hauptverwaltungsbeamten ist von der Satzungsregelung für
66 die Vertretung von Mitgliedern des Verwaltungsrates Gebrauch gemacht worden, die für diesen Fall
67 nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist. Die dauerhaft unbesetzt bleibende Position des
68 ersten Stellvertreters eines Mitgliedes in der Verbandsversammlung als Folge der Rechtsauffassung
69 des RSGV sieht die Satzung allerdings auch nicht vor.

70

71 Um eine sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Diskussion mit dem RSGV hinsichtlich der
72 Besetzung des Mandates zu vermeiden, sollte unter Berücksichtigung der Ausführungen des RSGV
73 der Beschluss zur Entsendung des Vertreters für den Verwaltungsratsvorsitzenden in der
74 Verbandsversammlung des RSGV (Stadtsparkasse Oberhausen (SSO) hier: Wahl eines Mitgliedes des
75 Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertreter/innen in die Verbandsversammlung des
76 Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Beschlusspunkt Nr. 4, Drucksache Nr.: B/16/1200-02,)
77 als gegenstandslos betrachtet und zur Klarstellung aufgehoben werden.

78

79 **Kurzfassung**

80

81 entfällt

82

83

84